

Abschrift

EB 16678
Zugestellt
am 11.12.2005
AH

Az.: A 2 K 12160/03



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Münch und Stasiak,
Kaiserstraße 27 a, 69115 Heidelberg, Az: B 914/03a

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d.
Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 031 073-138,

-Beklagte-

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 5 031 073-138,

wegen

Widerrufs

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe durch die Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2005 für Recht erkannt:

1. Soweit die Kläger die Aufhebung von Ziff. 1 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.09.2003 beantragt haben, werden die Verfahren eingestellt.
2. Ziff. 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.09.2003 werden aufgehoben.
3. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Von den außergerichtlichen Kosten der Kläger trägt die Beklagte jeweils 3/4. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Kläger jeweils 1/12. Im Übrigen tragen die Kläger und die Beklagte ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

TATBESTAND

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Kläger, der am _____ geborene Kläger Ziff. 1, seine Ehefrau, die am _____ geborene Klägerin Ziff. 2, und ihr gemeinsamer Sohn, der am _____ geborene Kläger Ziff. 3, sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo. Der Kläger Ziff. 1 ist albanischer Volkszugehöriger, die Klägerin Ziff. 2 bosnische Volkszugehörige; sie hat bis zu ihrer Heirat in Bosnien gelebt.

Die Kläger reisten im Februar _____ in das Bundesgebiet ein. Die von ihnen gestellten Asylanträge wurden vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 12.07.1994 abgelehnt; es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Auf die Klage der Kläger hob das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 22.06.1995 - A 6 K 13419/94 - den Bescheid des Bundesamtes vom 12.07.1994 auf und verpflichtete die Beklagte, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen. In dem Urteil wird ausgeführt, dass dem Kläger Ziff. 1 bei seiner Ausreise politische Verfolgung gedroht habe und diese ihm auch bei einer Rückkehr weiter drohe. Der Kläger Ziff. 1 sei aktives Mitglied der LDK gewesen; zwar habe er keine herausgehobene Position in der Hierarchie der LDK innegehabt, doch sei seine (Propaganda-)Arbeit für Demonstrationen der LDK in der Öffentlichkeit wirksam und damit für die serbischen Behörden besonders störend gewesen. Hätte ihn die Polizei fassen können, hätte er sicherlich während der polizeilichen Festnahme mit Misshandlungen und Übergriffen rechnen müssen und müsste auch heute noch mit solchen rechnen. Die Kläger Ziff. 2 und 3 erhielten Familienasyl gem. § 26 AsylVfG. Somit lägen auch bei allen Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils am 22.07.1995 erkannte das Bundesamt mit Bescheid vom 07.08.1995 die Kläger als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 08.07.2003 teilte das Bundesamt den Klägern mit, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei. Die Kläger machten bei ihrer Anhörung geltend, der Kläger Ziff. 1 werde, da er schon vor dem Krieg nach Deutschland geflohen sei, als Verräter angesehen, der sein Land im Krieg nicht verteidigt habe. Er sei besonders verdächtig, weil er mit einer Bosnierin verheiratet sei. Die Klägerin Ziff. 2 machte geltend, sie beherrsche die albanische Sprache nicht akzentfrei. Da es im Kosovo viele albanische Nationalisten gebe, sei eine Diskriminierung aufgrund ihrer Sprache vorhersehbar. Aufgrund der schrecklichen Erlebnisse vor ihrer Ausreise und der Misshandlungen während der Schwangerschaft sei sie nach wie vor psychisch sehr belastet und befinde sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung.

Mit Bescheid vom 04.09.2003 - den Klägern zugestellt am 10.09.2003 - widerrief das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Weiter wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Die Kläger haben am 18.09.2003 Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger ihre Klagen zurückgenommen, soweit diese gegen Ziff. 1 des Bescheids vom 04.09.2003 gerichtet gewesen sind.

Die Kläger beantragen zuletzt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.09.2003 hinsichtlich Ziff. 2 und 3 aufzuheben;

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 3 ihres Bescheides vom 04.09.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 07.02.2005 ist der Rechtsstreit gem. § 76 Abs. 1 AsylVfG auf die Einzelrichterin übertragen worden.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Behördenakten sowie die Gerichtsakten im Verfahren A 6 K 13419/94 vor. Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 28.04.2005 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Einzelrichterin konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren, denn die Ladung enthielt einen entsprechenden Hinweis (§ 102 Abs. 2 VwGO); im Übrigen hat die Beklagte auf die Einhaltung der Ladungsfrist und der Beteiligte auf die Förmlichkeiten der Ladung überhaupt verzichtet.

Soweit die Kläger ihre Klagen zurückgenommen haben, waren die Verfahren gem. § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen. Damit ist der Widerruf der Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Soweit die Klagen aufrechterhalten worden sind, sind diese zulässig und begründet. Der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt die Kläger daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Aufzuheben ist damit nicht nur Ziff. 2 des Bescheids des Bundesamtes vom 04.09.2003, sondern auch - insoweit deklaratorisch - dessen Ziff. 3, denn mit der (Wieder-)Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) ist die negative Feststellung des Bundesamts zu § 53 AuslG gegenstandslos geworden. Nachdem bereits dem Hauptantrag stattgegeben wird, braucht über den lediglich hilfsweise gestellten Verpflichtungsantrag der Kläger zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) nicht entschieden zu werden.

Bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage hat das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abgestellt (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerrufsbescheid ist somit § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG in der seit dem 01.01.2005 geltenden Fassung. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Aufgrund dieser Vorschrift kann auch die Feststellung widerrufen werden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl diese Vorschrift am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist (siehe bereits: VG Karlsruhe, Urteil v. 17.01.2005 - A 2 K 12256/03 -, ebenso: VG Karlsruhe, Urteil v. 04.02.2005 - A 3 K 11689/04 -). Denn eine vor dem 01.01.2005 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam (vgl. §§ 43 Abs. 2 und 3, 44 VwVfG). Sie ist nach dem 01.01.2005 als Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach es sich bei den in den §§ 73, 31, 42 AsylVfG vorgenommenen Änderungen betreffend §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, die zur Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich sind (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drucksache 15/420 vom 07.02.2003, S. 110 ff.). Inhaltlich werden die Voraussetzungen des alten § 51 Abs. 1 AuslG vom neuen § 60 Abs. 1 AufenthG jedenfalls mit umfasst (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drucksache 15/420 vom 07.02.2003, S. 91; VG Karlsruhe, Urteil vom 17.01.2005 - A 2 K 12256/03 -, siehe auch BVerwG, Urt. v. 08.02.2005 - 1 C 29.03).

Für das Entfallen der Voraussetzungen einer Asylanerkennung und einer Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG bedarf es einer nachträglichen Änderung der für die positive asylrechtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage. Eine lediglich abweichende Bewertung der entscheidungserheblichen Umstände auf der Grundlage einer unveränderten Tatsachenbasis oder eine Änderung der Erkenntnislage reicht demgegenüber nicht aus. Dabei ist für die Anwendung des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG unerheblich, ob die Feststellung damals zu Recht oder zu Unrecht getroffen worden ist; es genügt, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gegeben ist, die eine neue Beurteilung erfordert (BVerwG, Urteil v. 19.09.2000 - 9 C 12/00 -, BVerwGE 11, 80).

Beruhet die Feststellung des Bundesamtes auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, folgt aus dem Rechtsinstitut der Rechtskraft, dass ein Widerruf des Bundesamtsbescheides nur nach Änderung der für das Urteil maßgeblichen

Sach- oder Rechtslage erfolgen darf. Rechtskräftige Urteile binden nach § 121 VwGO die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Dabei erschöpft sich die Rechtskraft nicht darin, dass die Behörde ihrer Verpflichtung nachkommt und das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gem. § 51 Abs.1 AuslG feststellt, sondern sie hindert grundsätzlich jede erneute und erst Recht jede abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über den Streitgegenstand. Von dieser Bindung stellt § 73 Abs.1 Satz 1 AsylVfG die Behörde nicht frei. Diese Bestimmung setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraftwirkung geendet hat, weil sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert hat und so die sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft überschritten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118). Diese Lösung der Bindung an das rechtskräftige Urteil ist nicht nur notwendige, sondern - unter dem zeitlichen Aspekt - zugleich hinreichende Bedingung für einen Widerruf, es kommt nicht darauf an, ob die Änderung der Sachlage vor oder nach dem Erlass des Bescheids eingetreten ist (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 08.05.2003 - 1 C 15.02 -).

Wird auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG n.F. eine Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen, ist für die Zulässigkeit eines Widerrufs neben dem nachträglichen Entfallen der für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Umstände darüber hinaus zusätzlich erforderlich, dass zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt auch die Voraussetzungen des mit einem weiteren Anwendungsbereich versehenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die angefochtene Widerrufsentscheidung als rechtswidrig.

Hinsichtlich des Klägers Ziff. 1 gilt Folgendes:

Zwar hat sich die im Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 22.06.1995 festgestellte Sachlage, aufgrund derer es das Bundesamt verpflichtet hat, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, nachträglich so wesentlich geändert, dass eine Durchbrechung der Rechtskraft des genannten Urteils gerechtfertigt ist, denn das Verwaltungsgericht hat seine stattgebende Entscheidung damit begründet, dass der Kläger Ziff. 1 politischer Verfolgung seitens der serbischen Polizei ausgesetzt

gewesen sei und diese ihm auch bei einer Rückkehr drohe. Nachdem sich nach Beendigung der Kampfhandlungen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien am 10.06.1999 die serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo zurückgezogen haben und das Kosovo seitdem unter internationaler Verwaltung steht, muss der Kläger Ziff. 1 heute bei einer Rückkehr keine durch die serbischen Behörden ausgehende Verfolgung mehr befürchten. Das Kosovo ist zwar völkerrechtlich weiterhin Teil des Staates Serbien und Montenegro (ehemals: Bundesrepublik Jugoslawien) und der Teilrepublik Serbien. Die VN-Mission übernimmt jedoch auf der Grundlage der VN-Sicherheits-Resolution 1244 (1999) die Verantwortung für das gesamte öffentliche Leben im Kosovo. Ziele der Resolution sind der Aufbau der für demokratische und autonome Selbstverwaltung erforderlichen Strukturen, wie der Aufbau von Schlüsselinfrastrukturen und sonstiger wirtschaftlicher Wiederaufbau, humanitäre und Katastrophenhilfe, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Schutz und Förderung der Menschenrechte sowie sichere Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen. Im Kosovo sind ca. 17.800 KFOR-Soldaten stationiert (Stand: Sept. 2004). UNMIK ist flächendeckend in Verwaltungen aller Landkreise vertreten. Der Aufbau einer lokalen, multi-ethnischen Polizei ist weit vorangetrieben worden. Auch das Justizwesen wird auf multi-ethnischer Grundlage wieder aufgebaut.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann hinsichtlich des Klägers Ziff. 1 jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ihm bei einer Rückkehr in das Kosovo eine Verfolgung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dabei kann eine Verfolgung im Sinne von Satz 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder

vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Satz 4).

Damit wird in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anders als im bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG ausdrücklich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Konvention, BGBl. 1953 II S. 559) Bezug genommen. Die vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil v. 18.01.1994 - 9 C 48/92 -, BVerwGE, 95, 42) für § 51 Abs. 1 AuslG erkannte Identität zwischen dem Begriff „politische Verfolgung“ und den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gilt für § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr. Maßgebend für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist nun der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (so auch: VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -; Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73 ff.; Duchrow, ZAR 2004, 339). Wenn nun in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG ausdrücklich bestimmt wird, dass eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch von „nichtstaatlichen Akteuren“ ausgehen kann, sofern der Staat einschließlich internationaler Organisationen „erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten“, so stellt dies einen Perspektivwechsel von der „täterbezogenen“ Verfolgung im Sinne der von der Rechtsprechung zu Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten „mittelbaren staatlichen Verfolgung“ zur „opferbezogenen“ Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und damit von der „Zurechnungslehre“ zur „Schutzlehre“ dar (ebenso: VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -; vgl. ferner Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 79 ff.).

Diese veränderte Sichtweise des § 60 Abs. 1 AufenthG im Vergleich zu § 51 Abs. 1 AuslG ergibt sich zunächst daraus, dass die beiden auf den Wortlaut des § 51 Abs. 1 AuslG gestützten Argumente, die das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung dafür herangezogen hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Begriff der „politischen Verfolgung“ des Art. 16a Abs. 1 GG identisch sind, mit der Formulierung des § 60 Abs. 1 AufenthG entfallen sind. Zur Begründung hatte das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung zum einen die amtliche Überschrift des § 51 AuslG („Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter“) herangezogen. Die amtliche Überschrift des § 60 AufenthG lautet nun jedoch lediglich: „Verbot der Abschiebung“. Zum anderen hatte das Bundesverwaltungsgericht auf § 51 Abs. 2 S. 2 AuslG verwie-

sen, in dem andere Fälle geregelt waren, „in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft“. Diese Vorschrift wurde gestrichen bzw. wurde mit der Regelung des § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG modifiziert. Die Änderung des Wortlauts der letztgenannten Vorschrift war möglich, weil die Regelung des § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AuslG ersatzlos entfallen ist. Damit wurde - was ebenfalls für die hier vertretene Sichtweise des § 60 Abs. 1 AufenthG spricht - das Vorliegen der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG vom Vorliegen der Asylberechtigung materiell-rechtlich entkoppelt, auch wenn für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG weiterhin das Bundesamt zuständig und das AsylVfG anwendbar sein soll (§ 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG, § 5 AsylVfG); denn dies hängt mit der größeren länderspezifischen Sachkompetenz des Bundesamtes zusammen (vgl. auch § 72 Abs. 2 AufenthG). Des Weiteren ist aus dem Zusatz in § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG („und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht“) zu schließen, dass mit § 60 Abs. 1 AufenthG das im Begriff der „politischen Verfolgung“ enthaltene Merkmal der Verantwortlichkeit eines Staates keine Rolle mehr spielen soll. Generell ist in § 60 Abs. 1 AufenthG nur von „Verfolgung“ und nicht von „politischer Verfolgung“ die Rede.

Die Motive des Gesetzgebers deuten ebenfalls auf eine Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG im oben genannte Sinne hin (BT-Drucksache 15/420, S. 91). Zwar entspricht nach diesen § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG inhaltlich der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG. In der folgenden Begründung des § 60 AufenthG wird jedoch in Bezug auf die Sätze 3-5 hervorgehoben, dass mit ihnen in zum Teil die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klarstellender, zum Teil erstreckender Weise eine Anpassung an die internationale Staatenpraxis bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgen sollte und dass sich Deutschland nunmehr auch insoweit der Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union anschließt.

Ferner ergibt sich die oben genannte Sichtweise des § 60 Abs. 1 AufenthG aus einer Auslegung, die sich an der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004, S. 12 ff.) orientiert. Diese Auslegung ist geboten, auch wenn die Umsetzungsfrist des Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie noch nicht abgelaufen ist (Umsetzung bis 10.10.2006). Denn mit § 60 Abs. 1 AufenthG sollte das deutsche Recht schon insoweit an die genannte Richtlinie angepasst werden

(ebenso bzgl. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: Dezember 2004, Zif. 60. 1.4; Renner, ZAR 266 ff. (269); Duchrow, ZAR, 2004, S. 339 ff. (340); Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73). Daher liegt es nahe, § 60 Abs. 1 AufenthG schon jetzt richtlinienkonform auszulegen, zumal eine Richtlinie auch schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist insoweit Beachtung verlangt, als es einem Mitgliedstaat verboten ist, ihre rechtzeitige Umsetzung durch kontraproduktive Maßnahmen zu vereiteln (vgl. EuGH, Urteil v. 18.12.1997 - Rs. C-129/96 - „Inter-Environnement Wallonie ASBL“, Slg. 1997, S. I-7411 ff., Rn. 40 ff.). Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 c), Art. 6-8 jedoch nicht vom deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ im Sinne der sog. „Zurechnungslehre“, sondern von dem in der Genfer Konvention zugrunde gelegten Flüchtlingsbegriff im Sinne der sog. „Schutztheorie“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73 ff.).

Auch dem bereits genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.02.2005 - 1 C 29.03 - ist zu entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls davon ausgeht, dass gem. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG nunmehr (politische) Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann (s. AU S. 10).

Das oben dargelegte Verständnis des § 60 Abs. 1 AufenthG hat über das Begriffliche hinaus auch inhaltliche Konsequenzen. Der in § 60 Abs. 1 AufenthG festgelegte Standard erfordert einen effektiven Schutz vor Verfolgung, und zwar unabhängig davon, ob die Verfolgungshandlung einem staatlichen Träger zugerechnet werden kann oder nicht (VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -). Kommt es auf die Zurechenbarkeit im Sinne der „mittelbaren staatlichen Verfolgung“ nach der neuen Rechtslage nicht mehr an, kann danach Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure auch vorliegen, wenn der Staat bzw. die internationalen Organisationen trotz prinzipieller Schutzbereitschaft Personen oder Gruppen vor der Verfolgung durch Dritte nicht effektiv schützen können (UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Ziff. 65). Von einer mangelnden Schutzgewährung ist dabei nicht nur dann auszugehen, wenn die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a) und b) AufenthG genannten Akteure gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel keinen effektiven Schutz gewähren können oder die Übergriffe unterstützt, gebilligt oder tatenlos hingenommen haben (vgl. zu Art. 16a Abs. 1 GG: BVerfG,

Beschluss v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315 ff). Vielmehr kommt es unter dem Gesichtspunkt der Schutzgewährung darauf an, ob der Schutz im konkreten Einzelfall effektiv und angemessen ist (so auch VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -), wobei hier bei der prognostischen Prüfung der Frage, ob der zur Verfügung gestellte Schutz effektiv ist, grundsätzlich davon auszugehen ist, dass effektiver Schutz gewährt wird, wenn die in § 60 Abs. 1 S. 4 Buchstaben a) und b) AufenthG genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG sowie Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 117 f. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des House of Lords).

In Anwendung dieser Grundsätze kann hinsichtlich des in einer Mischehe lebenden Klägers Ziff. 1 nicht mit der bei einem Widerruf gebotenen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich bei seiner Rückkehr in das Kosovo die Verfolgungsmaßnahmen nicht wiederholen. Nachdem der Kläger Ziff. 1 schon einmal politische Verfolgung erlitten hat, können die Anerkennungs Voraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden und ist der Widerrufstatbestand somit nur dann erfüllt, wenn er vor künftiger Verfolgung sicher ist. Dem humanitären Charakter des Asyls würde es nämlich widersprechen, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (s. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.03.2004 - A 6 S 219/04 - unter Hinweis auf die Rspr. des BVerwG im Ur. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 - juris). Ausgehend von diesem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist die Verfolgungssicherheit des in einer gemischt-ethnischen Ehe lebenden Klägers Ziff. 1 im Kosovo derzeit nicht gewährleistet, wobei die dem Kläger Ziff. 1 drohende Gefahr an eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG aufgeführten asylerblichen Merkmale anknüpft.

Das Auswärtige Amt führt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004 (Lagebericht November 2004) unter Bezugnahme auf einen Bericht der UNHCR zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo vom Januar 2003 aus, dass zwar nur wenige der - mehrheitlich bereits in das Kosovo zurückgekehrten - Kosovo-Albaner bei ihrer

Rückkehr mit Sicherheitsproblemen konfrontiert gewesen seien; es gebe allerdings einige Kategorien von Kosovo-Albanern, so auch solche in Mischehen und Personen gemischt-ethnischer Herkunft, die mit ernststen Problemen einschließlich physischer Gefahr konfrontiert werden könnten, wenn sie derzeit nach Hause zurückkehren würden. Auch im neuen Bericht des UNHCR vom März 2005 zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo wird wiederum darauf hingewiesen, dass Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder gemischt-ethnischer Abstammung/Herkunft nach wie vor einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien und deshalb begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der Konventionsgründe hätten. Anders als bei den Minderheitenangehörigen gibt es für gemischt-ethnische Ehepaare keine sichere Enklave, in die sich diese Ehepaare zurückziehen könnten. Eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen ist somit nicht mit der für einen Widerruf erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin Ziff. 2, die bei der ersten Anhörung durch das Bundesamt am 26.04.1994 nur serbokroatisch gesprochen hat (und für die deshalb damals der Kläger Ziff. 1 dolmetschen musste), inzwischen zwar albanisch spricht, aber einen so deutlichen Akzent hat, dass sie im Kosovo sofort als Nichtalbanerin identifiziert werden würde.

Der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ist somit hinsichtlich des Klägers Ziff. 1 rechtswidrig und damit aufzuheben. Nachdem in dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22.06.1995 die Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung, dass auch bei den Klägern Ziff. 2 und 3 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, lediglich im Wege des § 26 AsylVfG erfolgt ist, ist auch hinsichtlich dieser Kläger der Widerruf rechtswidrig. Dabei bedarf keiner Bewertung, ob es zum Zeitpunkt des Erlasses des verwaltungsgerichtlichen Urteils bereits die nunmehr in § 26 Abs. 3 AsylVfG n.F. ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Gewährung eines Familienabschiebeschutzes gegeben hat, da es - wie ausgeführt - auf die Frage der Rechtmäßigkeit der - nunmehr widerrufenen - Feststellung nicht ankommt.

Da für eine Entscheidung über die Feststellung eines nur subsidiären Abschiebeschutzes gem. § 53 AuslG kein Raum ist, wenn und solange Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt wird, ist die negative Feststellung des Bundesamts zu § 53 AuslG gegenstandslos geworden und Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids des Bundes-

amts ist - insoweit deklaratorisch - ebenfalls aufzuheben (BVerwG, Urt. v. 22.06.2002 - 1 C 17/01 -, juris).

Nachdem dem Hauptantrag der Kläger auf Aufhebung des Widerrufs der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG stattzugeben ist, braucht über deren hilfsweise gestellten Verpflichtungsantrag zu § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) nicht entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 und 159 S. 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO sowie einer entsprechenden Anwendung von § 162 Abs. 3 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.